

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Datum: August 2015

Seite: 1 von 1

Die EINKAUFSBEDINGUNGEN gelten für:

Listemann AG, Werkstoff- und Wärmebehandlungstechnik

Wirtschaftspark 34, LI-9492 Eschen (Verwaltung)
Sulzer Alle 25, CH-8404 Winterthur (Produktion)
HR: FL-0001.118.368-3, MWSt-Nr. 51 317, Zoll/ZAZ: 3169-9

Listemann Technology AG

Wirtschaftspark 34, LI-9492 Eschen
HR: FL-0002.467.911-6, MWSt-Nr. 58 470, Zoll/ZAZ: 7354-9

- Der Lieferant muss mindestens ein gemäss EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System nachweisen können. Ist dies nicht der Fall, so ist dies vor Annahme der Bestellung der Listemann AG mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise mit der Qualitätsstelle zu vereinbaren.
- Der Lieferant muss auf Verlangen Qualitätsnachweise (Prüfbescheinigungen) beistellen können.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- Der Lieferant verpflichtet sich die Fa. Listemann über fehlerhafte Produkte zu informieren, und entsprechende Vorkehrungen zur Genehmigung fehlerhafter Teile zu treffen.
- Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Bestellgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- Listemann AG übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor getroffenen Absprachen zulässig.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit der Bestellnummer beizufügen. Der Lieferort ist in der Bestellung definiert. Ist dies nicht der Fall, so gelten die o.g. Adressen als Lieferort. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer immer an den Hauptsitz in Eschen/Liechtenstein zu senden.
- Der Lieferant gewährt das Zutrittsrecht zur Organisation für die Fa. Listemann bzw. deren Kunden, sowie der Luftfahrtbehörde in alle Einrichtungen, die mit der Bestellung zu tun haben, sowie Einsicht in alle entsprechenden Aufzeichnungen.
- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% des Nettopreises oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung.
- Der Lieferant darf den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Listemann an Dritte weitergeben.

Bei Lieferanten aus der EG-, EWR- bzw. EFTA-ZONE sind unbedingt die Versandvorschriften zu beachten, welche u.a. die Erstellung der Proforma-/Zoll-Rechnung regeln!

Siehe: www.listemann.com/service/downloads